



BURGERGEMEINDE  
SUMISWALD

# Organisations- Reglement (OgR)

Fassung: März 2008

# Inhaltsverzeichnis

<b>Aufgaben</b> .....	3
<b>Organisation</b> .....	3
Die Stimmberechtigten .....	3
Rechte .....	4
Befugnisse .....	5
Burgerrat .....	7
Ständige Kommissionen.....	10
Rechnungsprüfungskommission.....	10
Übrige Ständige Kommissionen .....	10
Nichtständige Kommissionen .....	11
Personal.....	11
Verantwortlichkeit .....	11
<b>Verfahren Der Burgerversammlung</b> .....	12
Abstimmungen .....	14
Wahlen.....	15
Protokolle .....	17
<b>Übergangs- Und Schlussbestimmungen</b> .....	18
<b>Auflagezeugnis</b> .....	20
<b>Anhang I: Ständige Kommissionen</b> .....	21
<b>Anhang II: Zur Vertretung Der Bürgergemeinde Befugte Personen</b> ....	22
<b>Beilage 1: Organigramm</b> .....	23

## Aufgaben

- Aufgaben **Art. 01** <sup>1</sup> Die Bürgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

- Organe **Art. 02** Die Organe der Bürgergemeinde sind:
- a) Die Stimmberechtigten,
  - b) der Burgerrat,
  - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
  - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
  - e) das zur Vertretung der Bürgergemeinde befugte Personal.

### *Die Stimmberechtigten*

- Versammlung **Art. 03** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
  - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
  - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- <sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

- Stimmrecht     **Art. 04**   Stimmberechtigt ist, wer
- in der Einwohnergemeinde Sumiswald wohnhaft ist.
  - in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.
  - das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Sumiswald besitzt.
- Information     **Art. 05**   Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Initiative      **Art. 06**<sup>1</sup>   Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie
    - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
    - innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
    - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
    - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
    - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
    - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
- Anmeldung     **Art. 07**<sup>1</sup>   Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
- Einreichungsfrist     <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit    **Art. 08**<sup>1</sup>   Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.



- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) Einbürgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Bürgerrates überschreiten

Wiederkehren-  
de Ausgaben

**Art. 14** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen  
Ausgaben

**Art. 15**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 16**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltpflicht

**Art. 17**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

- Abgaben      **Art. 18**<sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.
- <sup>2</sup> Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.
- <sup>3</sup> Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe,
  - die Pflichtigen und
  - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

## **Burgerrat**

- Burgerrat      **Art. 19**<sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 oder 7 Mitgliedern
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- <sup>3</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Amtszeitbeschränkung      **Art. 20**<sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
- <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- Befugnisse      **Art. 21**<sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Bürgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.– im Jahr.

Organisation **Art. 22** Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschriftsberechtigung **Art. 23**<sup>1</sup> Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Mitglied des Burgerrats.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.

<sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis **Art. 24**<sup>1</sup> Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn  
– die oder der zuständige Angestellte oder ein Burgerratsmitglied sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und

- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
- <sup>2</sup> Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.
- Sitzung **Art. 25**<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
  - <sup>2</sup> Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tage stattfinden.
- Einberufung **Art. 26**<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.
  - <sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
- Traktanden **Art. 27**<sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
  - <sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
- Verfahren und Ausstand **Art. 28**<sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
  - <sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
  - <sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- Protokoll **Art. 29**<sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.
  - <sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.

- <sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **Ständige Kommissionen**

### **Rechnungsprüfungskommission**

Rechnungs-  
prüfungs-  
kommission

**Art. 30**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

- <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle  
Datenschutz

**Art. 31**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

- <sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

### **Übrige ständige Kommissionen**

Allgemeines

**Art. 32**<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

- <sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- <sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

**Art. 33** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

## **Nichtständige Kommissionen**

- Einsetzung **Art. 34**<sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## **Personal**

- Beamtete Personen **Art. 35**<sup>1</sup> Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft
- <sup>2</sup> Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Bürgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.
- Aufzählung des beamteten Personals **Art. 36** Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.
- Privatrechtlich Angestellte **Art. 37**<sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- <sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

## **Verantwortlichkeit**

- Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 38**<sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Bürgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 39** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## Verfahren der Burgerversammlung

- Einberufung **Art. 40** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt
- Traktanden **Art. 41**<sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblich erklären von Anträgen <sup>2</sup> Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- <sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Allgemeines **Art. 42**<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Fehler **Art. 43**<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident
  - eröffnet die Versammlung,
  - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
  - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,

- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit/  
Medien

**Art. 45**<sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

- <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

**Art. 46** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 47**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

- <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungs-  
antrag

**Art. 48**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
  - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## **Abstimmungen**

Abstimmun-  
gen

### **Art. 49**

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungs-  
verfahren

### **Art. 50**

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?»

Gruppensieger

### **Art. 51**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» – «Wer ist für Antrag B?» Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

- <sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form            **Art. 52** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.
- <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## **Wahlen**

- Wählbarkeit    **Art. 54** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
- Unvereinbarkeit/ Verwandtenausschluss **Art. 55** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- <sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.
- <sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
- <sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbblütig verwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

- Wahlverfahren **Art. 56**
- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
  - b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
  - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
  - d) Liegen mehr Vorschläge vor, kann die Versammlung eine geheime Wahl verlangen.
  - e) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen bei einer geheimen Wahl die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
  - f) Die Stimmberechtigten dürfen
    - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
    - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
  - g) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.
  - h) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
    - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
    - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
    - ermitteln das Ergebnis.
- Ungültiger Wahlgang **Art. 57** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 58** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 59**<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
  - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
  - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
  - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

- <sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung **Art. 60** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- <sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 63.
- Zweiter Wahlgang **Art. 61** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Minderheitenschutz **Art. 62** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los **Art. 63** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

### **Protokolle**

- Protokoll **Art. 64** Das Protokoll enthält
- Ort und Datum der Versammlung,
  - Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,

- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

- Art. 65**<sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Das Protokoll kann an der nächsten Versammlung verlesen werden.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

- Art. 66** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung der Bürgergemeinde befugte Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

- Art. 67**<sup>1</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.
- <sup>2</sup> Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

- Art. 68**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 04.11.99 auf.
- <sup>3</sup> Die Versammlung erlässt das Reglement über die Einbürgerungsgebühren (Art. 18) innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements.

Die Versammlung vom 2. Mai 2008 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:  
Andreas Kohler

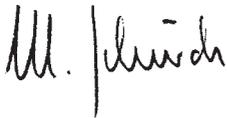
Die Sekretärin  
Elisabeth Uecker

  
.....

  
.....

**GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung**

**am: 12. Juni 2008**



## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 1. April bis 30. April (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Einwohnergemeindeschreibung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 27. März 2008 bekannt.

Sumiswald, 6. Juni 2008

Die Sekretärin

*E. Meier*  
.....

## Anhang I: Ständige Kommissionen

### ***Forstkommission***

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stellen:	Försterin/Förster
Aufgaben:	Waldbewirtschaftung, Aufsicht über das Forstpersonal, Begleitung von Waldbewirtschaftungsprojekte
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

## Anhang II: zur Vertretung der Bürgergemeinde befugte Personen

### ***Sekretärin/Sekretär***

Anstellungsorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Bürgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 100 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

### ***Finanzverwalterin/Finanzverwalter***

Anstellungsorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungs-inkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, wFinanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 100 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

## Beilage 1: Organigramm

